

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 19 (1943-1944)
Heft: 27

Artikel: Von kleinen Nachlässigkeiten und ihren Folgen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-711323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich I.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller A.G., Zürich I.
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

3. März 1944

Wehrzeitung

Nr. 27

Von kleinen Nachlässigkeiten und ihren Folgen

Die militärische Erziehung richtet ein Hauptaugenmerk darauf, den Soldaten zu unbedingtem Gehorsam, zur Disziplin zu erziehen. **«Disziplin erträgt keine Halbheiten und Zugeständnisse»**; sie verpflichtet den Soldaten **«zu freuer Pflichterfüllung in den kleinen, scheinbar nebensächlichen Dingen»**, stellt unser Dienstreglement fest. Nur dort, wo auch im Kleinen Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit als höchste Forderung anerkannt wird, kann die Truppe schlagfertig bleiben und können Schäden vermieden werden. Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit im innern Dienst gefährden die Kriegstüchtigkeit und leisten der Verwahrlosung der Truppe Vorschub. Daß mangelnde Gewissenhaftigkeit aber auch zur Gefährdung oder gar zum Tod von Mitmenschen führen kann, zeigte ein Militärgerichtsfall, der kürzlich von einem Divisionsgericht zur Aburteilung gelangte.

Ein Wachtmeister einer Gz.Füs.Kp. hörte eines Abends gerüchtweise, daß eine Alarmübung bevorstehe. Befehlswidrig lud er seinen Karabiner mit der anvertrauten «Heimmunition» auf seinem Zimmer, obwohl er wußte, daß nur auf Anordnung von Vorgesetzten oder auf die Meldung «Alarm» scharf geladen werden durfte. Die erwartete Alarmübung fand nicht statt. Vor dem Ausrücken zur Vormittagsarbeit entlud der Wm. daher seinen Karabiner wieder, und zwar in durchaus vorschriftswidriger Weise. Er entfernte einfach das Magazin und nahm die darin enthaltenen Patronen heraus, ohne jedoch den Verschuß zurückzuziehen. So blieb die im Laufe steckende Patrone dort zurück. Der Unteroffizier bemerkte, daß ihm eine Patrone fehle. Er suchte im Zimmer nach derselben und beauftragte auch die Zimmervermieterin, bei Instandstellung des Zimmers nach der Patrone Umschau zu halten. Man suchte sie überall, nur nicht dort, wo sie in Wirklichkeit war: im Laufe des Karabiners.

Mangelnde Gewissenhaftigkeit bestimmte den Wm. dazu, sich mit der Feststellung zufriedenzugeben, daß die fehlende Patrone unauffindbar sei. Er unterließ es auch, den Verlust der Patrone zu melden. Das Arbeitsprogramm des Vormittags sah Tarnungsübungen vor. Der Zugführer, Oblt. Fehlmann, leitete die Übung selber. Er erteilte einem Lmg.-Schützen den Befehl, sich innert fünf Minuten am Rande einer mit Gebüsch umsäumten Kiesgrube kriegsmäßig zu tarnen und zu diesem Zwecke den nächstgelegenen der am Boden liegenden Karabiner mit sich zu nehmen. (Als Träger des Lmg. war der Mann ohne Karabiner ausgerückt.) Der Zufall wollte es, daß der Lmg.-Schütze den Karabiner des Wachtmeisters an sich nahm. Er begab sich mit dem Karabiner in die vorgeschriebene Deckung, tarnte sich dort befehlsgemäß und legte den Karabiner vor sich hin. Die vollzogene Tarnung war so gut, daß der in zirka 20 m Entfernung auf der Wiese stehende Oblt. Fehl-

mann den Lmg.-Schützen nicht zu entdecken vermochte. Er hoffte, ihn ausfindig machen zu können in dem Augenblick, da der Lmg.-Schütze den Karabiner in Anschlag bringe. Daher erteilte der Offizier diesem den Befehl, auf ihn einen — vermeintlich nur markierten — Schuß abzugeben. Vorschriftswidrig unterließ der Schütze, die Ladebewegungen auszuführen. Er drehte den Sicherungsring in die Feuerstellung, zielte befehlsgemäß auf den Zugführer und drückte ab, ohne sich vorher zu vergewissern, ob der fremde Karabiner wirklich entladen sei. Der Schuß krachte, und mitten ins Herz getroffen sank Oblt. Fehlmann tot zu Boden.

Wie fast immer in Unglücksfällen, wirkten auch hier verschiedene unglückliche Umstände mit: befehlswidriges Handeln und mangelnde Gewissenhaftigkeit des Wm. waren schuld, daß im Laufe seines Karabiners eine Patrone stecken blieb; der Offizier unterließ es, vor Beginn der Tarnungsübung die Karabiner in der Abteilung zu entladen; der unglückliche Schütze erwischte zufälligerweise den Karabiner des Wm.; er unterließ es, vor der befohlenen Schußabgabe die notwendigen Ladebewegungen auszuführen und vergewisserte sich auch nicht, ob der Karabiner ungeladen sei, als er auf seinen Zugführer anlegte.

Eine ganze Reihe kleiner Nachlässigkeiten und Befehlswidrigkeiten und ein unglücklicher Zufall verursachten in ihrem Zusammenwirken den Tod eines tüchtigen Offiziers. Die Strafe von 4 Monaten für den Wm. und von 1 Monat für den Schützen waren verdient. Der bedingte Strafvollzug konnte nicht gewährt werden, weil die militärischen Führungszeugnisse beider Angeklagten zu wünschen übrig liefen. Es konnte lediglich der militärische Strafvollzug gebilligt werden, der für eine wünschbare und notwendige Nacherziehung zu soldatischer Gewissenhaftigkeit bei beiden Verurteilten sorgen wird.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit noch auf eine andere kleine Nachlässigkeit aufmerksam machen, die in letzter Zeit gar manchem Wehrmann zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verholfen hat: Unter Verletzung der bestehenden Dienstvorschriften, die am Ende jedes Ablösungsdienstes der Truppe immer wieder bekanntgegeben werden, unterlassen es Wehrmänner nur allzuoft, ihrem Einheitskommandanten von jeder **Adressänderung sofort Kenntnis zu geben**. So können Aufgebote und Marschbefehle den Weg zum Adressaten nicht finden, weil der alte Aufenthaltsort nicht mehr stimmt, der neue aber dem Einheits-Kdt. nicht bekannt ist. Verspätetes Einrücken oder gar Dienstversäumnis sind dann die Folge, und der schuldhafte Wehrmann hat sich zu verantworten wegen **Ungehorsam, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften oder gar wegen Dienstversäumnis**. Es rechtfertigt sich, auf derartige schwere Folgen kleiner Nachlässigkeiten immer wieder aufmerksam zu machen.

M.